



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister
Lambert Lütkenhorst o. V. i. A.
Stadt Dorsten
Haltener Straße 5
46284 Dorsten

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Recklinghausen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Haushaltssatzung 2013 und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2013

Ihr Schreiben vom 05.03.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lütkenhorst

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 27.02.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 nebst Anlagen angezeigt. Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag treffe ich folgende Entscheidung:

05. Juni 2013

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

31.1-2.1-RE-71/2012

Auskunft erteilt:

Christina Greve

Durchwahl:

411-1349

Telefax: 411-81349

Raum: 265

E-Mail:

Christina.Greve
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Prinzipalmarkt:
Linien 11, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

0251 411 – 4444

Schultelefon:

0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED



1. Der Haushalt 2013 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der HSP 2013 wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich muss unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2016 und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht werden.

Seite 2 von 8

Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Der Haushalt des Kreises Recklinghausen wurde im März 2013 beschlossen. Nach endgültiger Festsetzung der Kreisumlage bitte ich zeitnah zu berichten, ob bzw. welche Auswirkungen sich hieraus für die Einhaltung der Ziele Ihres HSP (Haushaltsausgleich in den Jahren 2016 bis 2021) ergeben und ggfls. welche Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden sollen.
2. Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
3. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnah-



men zu ersetzen, sofern die Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2021 gefährdet ist.

4. Ggf. über das definierte Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind gem. § 5 Abs. 4 StPG ausschließlich zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
6. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2014 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2014 bis zum 31.03.2014 vorzulegen.

Die Haushaltssatzung kann nunmehr bekannt gemacht werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bis zur Bekanntmachung der diesjährigen Haushaltssatzung die Vorschrift des § 82 GO weiterhin zu beachten ist.

Begründung:

Der Rat hat am 27.02.2013 die Haushaltssatzung für das Jahr 2013, die Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2016 und die Fortschreibung 2013 des HSP beschlossen. Die Fortschreibung des HSP 2013 entspricht - unter Berücksichtigung der oben definierten Nebenbestimmun-



gen - den Vorgaben des StPG gem. § 6 StPG und ist damit genehmigungsfähig.

Seite 4 von 8

Der Gesamtergebnisplan weist für das Jahr 2013 ein negatives Ergebnis in Höhe von -14.444 T€ aus. Auch für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 werden negative Ergebnisse in Höhe von -6.159 T€ bzw. -1.296 T€ bzw. ausgewiesen. Erst im Planjahr 2016 wird ein in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichener Haushalt (+443 T€) gemäß § 75 Abs. 2 GO erreicht.

Hinweise

Bei der Fortschreibung des HSP für die Jahre 2014 ff bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Der HSP ist jährlich fortzuschreiben und mir zusammen mit der Haushaltsanzeige für das Folgejahr bis spätestens zum 01. Dezember vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen (§ 6 Abs. 3 StPG).
2. Berichte zur Umsetzung des HSP sind mir, gemäß Rundverfügung vom 15.03.2013, jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres zum 01. Dezember zusammen mit der Haushaltssatzung des Folgejahres, im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und mit dem bestätigten Jahresabschluss zum 15. April des Folgejahres vorzulegen (§ 7 Abs. 1 StPG). Aus diesen Umsetzungsberichten muss hervorgehen, ob das Konsolidierungsziel jeder einzelnen Maßnahme erreicht wurde. **Wird (Kann) eine Maßnahme nicht vollumfänglich umgesetzt**



(werden), ist konkret zu benennen, welche Schritte zur Kompensation unternommen werden.

3. Bei der Fortschreibung der Maßnahmen haben sich Abweichungen ergeben, die sich auch in den Folgejahren auswirken (z.B. im Bereich der pauschalen Einsparung, Maßnahmennummer 178 - 187). Bitte reichen Sie spätestens mit der nächsten Fortschreibung eine Erklärung ein, wie die dauerhaft nicht planmäßig verlaufenden Maßnahmen kompensiert werden sollen.
4. Die Berechnung der Wachstumsraten ist jährlich unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 - 34-46.09.01-918/13 - fortzuschreiben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Abweichungen von den dort vorgegebenen Berechnungsverfahren sind unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zu begründen.
5. Die im Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.03.2009 unter Kapitel 1 - 3 aufgeführten Regelungen sind auch nach dessen Aufhebung nach Maßgabe meiner Rundverfügung vom 15.03.2013, Az. 31.1-2.1-0-09/2013, zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Erläuterungen zur Planung und Fortschreibung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten.
6. Um eine Doppelberücksichtigung auszuschließen, sind die Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der weiteren Fortschreibung als bereits umgesetzte oder noch offene Maßnahmen zu kennzeichnen.
7. Um die Zielerreichung des HSP sicherzustellen, sollte - sofern noch nicht vorhanden - ein innerstädtisches Berichtswesen zwischen Verwaltung und Rat installiert werden.



8. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den vorgenannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.
9. Die Liste der freiwilligen Leistungen ist fortzuschreiben und mit der jeweiligen Haushaltsanzeige vorzulegen.
10. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragung ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.
11. Die Ihrerseits bereits zum jetzigen Zeitpunkt angewandten Maßnahmen zur Reduzierung des Zinspreisänderungsrisikos werden als positiv gewertet. Die Zinsentwicklung ist weiter zu beobachten, da ein sich änderndes Zinsniveau signifikanten Einfluss auf den HSP hätte.
12. Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Umsetzung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.
13. Die noch fehlenden Jahresabschlüsse der Stadt Dorsten stellen ein erhebliches Risiko dar. Ich bitte dringend darum, die noch fehlenden Jahresabschlüsse nunmehr umgehend zu erstellen und nachzureichen.



14. Die Stadt wird darum gebeten, bei Konsolidierungsmaßnahmen die sich auf Vertragswerke berufen bzw. Satzungsänderungen o.ä. erforderlich machen, geeignete Nachweise rechtzeitig vor Maßnahmenumsetzung in der Fortschreibung beizufügen (z.B. Vereinbarungsänderung mit der Windor GmbH). Sollten die erforderlichen Dokumente nicht beigebracht werden können, sind Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und nachzuweisen.
15. Zu Konsolidierungsmaßnahmen, die die Aufgabe von Standorten zum Gegenstand haben (Schulschließungen), bitte ich in der Fortschreibung sowie dem Controllingbericht gesondert zu berichten. Hier verweise ich insbesondere auf die Maßnahmen 59 und 62 - 64. Sollten die Konsolidierungsbeiträge nicht oder erst später als im HSP geplant entstehen, bitte ich um frühzeitige Berichterstattung unter Angabe von Kompensationsmaßnahmen.
16. Die weitere Verfahrensweise hinsichtlich der Bürgschaftsverpflichtungen aus der Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH bitte ich mit mir abzustimmen.

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern / Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gel-



senkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Seite 8 von 8

Mit freundlichen Grüßen


(Lange)